

Virtuelle Versammlungen bleiben auch ohne Satzungsregelung bis zum 31.August 2022 möglich

Durch Artikel 16 des Aufbauhilfegesetzes 2021, welches zum 15.09.2021 in Kraft getreten ist, wird die Geltung der Ausnahmeregelung des Artikel 6 Abs.2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.März 2020 (zuletzt geändert mit Wirkung vom 21.12.2020) bis zum **31.August 2022** verlängert.

Dies hat zur Folge, dass

- weiterhin Mitgliederversammlungen auch virtuell durchgeführt werden können, auch wenn es keine diesbezüglichen Satzungsbestimmungen dafür gibt,
- Beschlüsse in schriftlicher Abstimmung gefasst werden können, wenn alle Mitglieder beteiligt werden und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen tatsächlich abgegeben haben,
- der Vorstand keine Mitgliederversammlung einberufen muss, solange dies aufgrund der Pandemie-Situation nicht erlaubt oder nicht zumutbar ist, und
- Vorstände auch ohne Neuwahlen im Amt bleiben, auch wenn die satzungsgemäße Amtszeit vor dem 31.08.2022 abgelaufen ist.

Für Interessierte hier der Wortlaut des Artikel 2 § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.März 2020 (zuletzt geändert mit Wirkung vom 21.12.2020):

§ 5 Vereine, Parteien und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder

- 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,*
- 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.*

(2a) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(3a) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.

(4) Absatz 1 gilt für Vorstandsmitglieder und Vertreter in den sonstigen Organen und Gliederungen der Parteien entsprechend. Absatz 2 Nummer 1 gilt für Mitglieder- und Vertreterversammlungen der Parteien und ihrer Gliederungen sowie ihrer sonstigen Organe entsprechend. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung über die Satzung und die Schlussabstimmung

bei Wahlen nach § 9 Absatz 4 des Parteiengesetzes. Die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung im Wege der Briefwahl oder auch zeitlich versetzt als Urnenwahl an verschiedenen Orten zulassen. § 17 Satz 2 des Parteiengesetzes bleibt unberührt.

Beispielfälle mit Hinweisen

Frage1:

Liegt ein Satzungsverstoß vor, wenn ich als Vorstand meines Vereins die gemäß Satzung geforderten Versammlungen pandemiebedingt nicht abhalten kann?

Antwort: Grundsätzlich ja; aufgrund der derzeitigen Pandemielage kann der Vorstand jedoch daran gehindert sein, eine satzungsgemäße Versammlung abzuhalten. Sobald es die allgemeine Gesundheitslage im jeweiligen Landkreis/in der jeweiligen Region zulässt, kann eine Versammlung unter Beachtung des erforderlichen Hygienekonzeptes (siehe Homepage der BKV e.V.) jedoch wieder abgehalten werden.

Es ist – soweit nicht zwingende Gründe dies erforderlich machen – nicht notwendig, eine Mitgliederversammlung in jedem Falle „nachzuholen“. Die turnusgemäße Entlastung des Vorstands kann auch in der nächsten Versammlung erfolgen. Der Bericht der Vorstandschaft kann schriftlich in abgekürzter Form an die Mitglieder verschickt werden.

Frage 2: Wie verhält es sich mit notwendigen Wahlen? Besteht die Vorstandschaft (kommissarisch) weiter oder wird der Verein führungslos?

Antwort: Ein Vorstandsmitglied bleibt auch ohne Neuwahlen nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt – bis zu seiner Abberufung oder Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten jedoch – derzeit – längstens bis zum 31. August 2022.

Frage 3: Kann ich notwendige Beschlüsse auch außerhalb der Mitgliederversammlung z.B. schriftlich fassen lassen?

Antwort: Ja, im Rahmen eines schriftlichen (Umlauf-)Beschlusses oder in jeglicher Form der elektronischen Beschlussfassung (Textform) – auch ohne entsprechende Satzungsbestimmung. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten jedoch – derzeit – längstens bis zum 31. August 2022.

Frage 4: Muss die Mitgliederversammlung zwingend als Präsenzversammlung stattfinden oder kann ich meine Mitglieder auch auffordern, an einer Versammlung in Form einer Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen?

Antwort: Aktuell kann ich die Mitgliederversammlung auch in jeglicher möglichen elektronischen Form wie Videomeeting, Telefonkonferenz (wobei hier besondere Anforderungen an die Feststellung der Identität bestehen), Skype oder Ähnlichem abhalten. Ich kann hierbei auch die jeweiligen Programme für die Vornahme von Abstimmungen und Beschlüssen nutzen. Inwieweit dies in den jeweiligen Verbänden/Vereinen jedoch technisch möglich ist oder von den Mitgliedern angenommen wird, ist vorab zu prüfen.

Die gesetzlichen Bestimmungen gelten jedoch – derzeit – längstens bis zum 31. August 2022.

Die Gesetzesbegründung stellt bereits darauf ab, dass von diesen Ausnahmeregelungen nicht allgemein, sondern in Einzelfällen Gebrauch gemacht werden sollte, sofern es mit Blick auf das konkrete Pandemiegeschehen oder die Teilnehmerzahl der jeweiligen Versammlung geboten oder erforderlich erscheint. Die Vorstandschaft jedes Vereines hat daher abzuwägen, in welcher Form Versammlungen stattfinden können. Das kann im Einzelfall für eine Ausschusssitzung mit 10 Teilnehmern völlig anders zu bewerten sein, wie für eine Mitgliederversammlung mit 150 Teilnehmern.

Wir hoffen, dass wir uns bald wieder persönlich treffen und unsere Vereinsziele gemeinsam erreichen können. Bis dahin bleiben Sie gesund – In Treue fest.